

61 - Stadt- und Verkehrsplanung
Frau Horstkamp

Aktenzeichen: **39-ZB-22235/2023-lmh**
Grundstück: **Krefeld, Krützboomweg , Hanninxweg
Gemarkung Fischeln, Flur 14, Flurstücke 4737, 4759**
Vorhaben: **1. vereinfachte Änderung des Bebauungsplans Nr. 784 - westlich Krützboomweg / nördlich Hanninxweg - Gemarkung Fischeln, Flur: 14, Flurstücke: 4737 + 4759.**
Bauherr: **61 - Stadt- und Verkehrsplanung, Frau Horstkamp**

Stellungnahme UBB:

Gegen die 1. vereinfachte Änderung bestehen seitens der UBB keine Bedenken.

Stellungnahme UNB:

Gegen die 1. vereinfachte Änderung bestehen seitens der UNB keine Bedenken.

Stellungnahme UWB:

Gegen die 1. Vereinfachte Änderung bestehen seitens der UWB-GS keine Bedenken.

Ich bitte, folgenden Hinweis im B-Plan Nr. 784 gegen den bisherigen unter III-Hinweise, Punkt 6 auszutauschen:

Am 01. August 2023 tritt die Ersatzbaustoffverordnung (EBV) des Bundes vom 09. Juli 2021 in Kraft, die den Umgang und den Einbau von verschiedenen mineralischen Materialien und Böden neu regelt.

Der Einbau/die Verwendung von **Boden, aufbereiteten mineralischen Altbaustoffen bzw. mineralischen Baustoffen** aus Bautätigkeiten (Recyclingbaustoffe) oder industriellen Prozessen (Hochofen-, Hüttenschlacke etc.) als Frostschutz-, Tragschicht oder Auffüllmaterial in technische Bauwerke ist ab 01. August 2023 nur im Rahmen der Ersatzbaustoffverordnung (EBV) zulässig. Eine generelle wasserrechtliche Erlaubnispflicht entfällt für die aufgeführten Materialien und Böden in dieser o.g. Verordnung.

Weitere Hinweise und Informationen dazu stehen auf der Internetseite der Stadt Krefeld zur Verfügung.

Stellungnahme UIB:

Gegen die 1. Vereinfachte Änderung bestehen seitens der UIB keine Bedenken.

Stellungnahme AUP / UVP:

Gegen die Festsetzung der Erschließungsstraßengrundstücke als öffentliche Straßenverkehrsflächen bestehen keine Einwände.

i.A.

Dr. Strelow